

Satzung des GRN. HRZ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**GRN. HRZ e.V.**“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist **Erfurt**.
- (4) Der Sitz kann durch Beschluss des Vorstandes verlegt werden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kultur, Kunst und Weltoffenheit in Thüringen**, insbesondere durch die Organisation und Durchführung **kultureller Veranstaltungen** wie Workshops, Ausstellungen, Flohmärkte, Urban Gardening, Tanzveranstaltungen, Raves, und andere Formate, die Musik, Kunst und Gemeinschaft verbinden.
- (2) Der Verein steht für **Weltoffenheit, Vielfalt und gegenseitigen Respekt**. Diskriminierung jeglicher Art – insbesondere aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder Identität – wird **nicht toleriert**.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.
- (5) Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein insbesondere:
 - kulturelle Veranstaltungen (z. B. Tanzveranstaltungen, Konzerte, Raves) organisieren,
 - künstlerische und pädagogische Projekte fördern,
 - Bildungsveranstaltungen, Seminare, Tagungen oder ähnliche Formate durchführen,
 - Kooperationen mit anderen kulturellen oder sozialen Organisationen eingehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine unverhältnismäßigen Ausgaben tätigen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig sind, können im Rahmen der **gesetzlich zulässigen Ehrenamtszuschläge (§ 3 Nr. 26a EStG)** eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (6) Darüber hinaus kann der Verein für besondere Leistungen oder projektbezogene Tätigkeiten **Honorarverträge** abschließen, sofern diese den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen und die Vergütung **angemessen** ist.
- (7) Über die Vergütung und Honorarverträge entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und nicht gegen die Vereins-Prinzipien verstößt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder digital an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Gründungsmitglieder ab dem Zeitpunkt der Vereinsgründung. Alle weiteren Mitglieder erwerben ihr Stimmrecht nach Ablauf eines Monats nach Eintritt in den Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Monats möglich und schriftlich zu erklären.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) mit Beiträgen im Rückstand ist,

- b) gegen die Satzung oder den Vereinszweck verstößt,
 - c) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
 - d) gegen die Grundsätze der **Weltoffenheit, Vielfalt und Antidiskriminierung** verstößt, insbesondere durch diskriminierende, rassistische, sexistische, ableistische oder homophobe Äußerungen oder Handlungen.
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand Einspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördermitteln und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eine Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - gegebenenfalls ein beratender Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder bestimmen über die leitende Person für die Mitgliederversammlung, die zu Beginn der Sitzung gewählt wird und die Sitzung leitet, sowie die oder den Protokollanten.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt oder bei berechtigtem Vereinsinteresse oder wenn eine Minderheit es verlangt.
- (5) Der Vorstand lädt mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - Wahl von Kassenprüfer*innen.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Antrag eines Mitglieds geheim.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- einer oder einem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied (Beisitz). Es darf maximal fünf Beisitzer*innen geben.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.
- (6) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine **angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung** nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erhalten, soweit dies mit der Gemeinnützigkeit des Vereins vereinbar ist.

§ 10 Protokollierung

- (1) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Dieses ist von zwei Mitgliedern des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beschlussfassung und Verfahrensregeln

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind alle Organe unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Einberufungsfrist für Sitzungen der Organe beträgt mindestens sieben Tage.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung vollständig beigelegt sein.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Klanggerüst e.V.", - der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Erfurt, den 08.11.2025